

Änderung der Entwässerungsabgabensatzung und der Entwässerungssatzung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01732

Anlagen

1. Änderungssatzung zur Entwässerungsabgabensatzung
2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 09.12.2014 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der Entwässerungssatzung (EWS) regelt der Stadtrat die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung; die für die Benutzung zu entrichtenden Gebühren sind in der Entwässerungsabgabensatzung (EAS) festgelegt. Beide Regelwerke bedürfen aus den nachfolgend dargestellten Gründen der Änderung.

1. Abzugsregelung für Wasserverdunstung und -verschleppung

Die für die Berechnung der Schmutzwassergebühr angesetzte Schmutzwassermenge bemisst sich grundsätzlich nach der dem jeweiligen Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge (§ 3 Abs. 2 EAS). Nachweislich nicht in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitete Wassermengen können im Rahmen von § 7 EAS zum Abzug gebracht werden (sog. modifizierter Frischwassermaßstab).

Bei Schwimmbädern werden Abzüge von der Frischwassermenge vor allem wegen Verdunstung und Verschleppung des Badewassers relevant. Berechnet werden diese Abzugswerte bislang aufgrund einer Dienstanweisung des Gebührenbüros der Münchner Stadtentwässerung (MSE).

Das Revisionsamt der Landeshauptstadt München empfiehlt in seinem Prüfbericht „Stadtwerke München GmbH, Münchner Stadtentwässerung – Schmutzwassergebühren – Teilbericht 3: Nachschauprüfung“, diese Berechnungsgrundlagen aus Gründen der Transparenz in die EAS aufzunehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.04.2013 darum gebeten, diese Empfehlung im Stadtentwässerungsausschuss zu behandeln.

Mit dieser Vorlage schlägt die MSE dem Stadtrat zur Umsetzung dieser Empfehlung eine Ergänzung von § 7 EAS vor. Der neu einzufügende Absatz 3 soll lauten:

Abzüge wegen Wasserverdunstung und -verschleppung werden in der Regel bei Freibädern mit drei Litern, bei Hallenbädern mit fünf Litern pro Quadratmeter Verdunstungsfläche und Betriebstag berücksichtigt.

Diese Regelung entspricht den in der Fachliteratur angenommenen Werten. Abzüge aufgrund von Schleppwasserverlusten sind darin bereits eingerechnet.

2. Wegfall der sog. „Anstichgebühr“

In § 16 EAS ist die Gebühr für die Herstellung der betriebsfähigen Verbindung (Anstich) zwischen dem vom Anschlussnehmer zu betreibenden Anschlusskanal und dem städtischen Kanal geregelt. Diese Verbindung wird bislang durch die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt (§ 12 Abs. 1 Satz 2 EWS). Die Gebühr beträgt 317 Euro je Anschluss.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) empfiehlt in seinem Bericht aus 2013 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2006 bis 2008, der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 der Landeshauptstadt München unter Textziffer 127, diese öffentlich-rechtliche Abgabe künftig nicht mehr zu erheben, sondern die Kosten dem gebührenfähigen Aufwand zuzuordnen und die EWS und die EAS entsprechend anzupassen.

Der Stadtentwässerungsausschuss hat am 19.11.2013, die Vollversammlung des Stadtrates am 27.11.2013 von diesen Empfehlungen Kenntnis genommen (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13153).

Mittlerweile hat ein externes Rechtsgutachten der Kanzlei Sibeth Partnerschaft die Empfehlungen des BKPV bestätigt. Die MSE schlägt dem Stadtrat daher vor, § 16 EAS ersatzlos zu streichen und § 12 Abs. 1 Satz 2 EWS wie aus Anlage 2 ersichtlich anzupassen.

3. Benutzungsgebühren als öffentliche Last

Aufgrund einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren seit 01.04.2014 als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG). Der bayerische Landesgesetzgeber hat dadurch eine dingliche Haftung geschaffen, in deren Folge der Eigentümer die Zwangsvollstreckung in sein Grundeigentum zu dulden hat.

Bayern ist damit dem Beispiel des Landes Baden-Württemberg gefolgt, das diese Maßnahme bereits 2009 aufgrund des Befunds ergriffen hatte, "dass die zunehmenden Insolvenzen von Privatpersonen bei den Kommunen in den Bereichen der Abfallentsorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu erheblichen Gebührenaussfällen geführt haben. Dem solle vor allem im Zwangsversteigerungsverfahren durch die Bevorrechtigung der grundstücksbezogenen Gebührenforderungen als öffentliche Last entgegengewirkt werden" (LT-Drs. 17/370).

Durch die KAG-Änderung liegen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren in Bayern von Gesetzes wegen als öffentliche Last auf dem Grundstück, ohne dass es insoweit einer satzungsmäßigen Regelung bedarf. Allerdings hat der Bundesgerichtshof zur weitgehend identischen baden-württembergischen Gesetzeslage entschieden, dass aus der Satzung dennoch hinreichend deutlich hervorgehen muss, dass bei den dinglich berechtigten Gebührenschauldern nicht nur eine persönliche Schuld, sondern auch eine öffentliche Last entsteht (BGH, Beschluss v. 30.03.2012 - V ZB 185/11).

Um die erforderliche Deutlichkeit zu erzielen und dadurch Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wird dem Stadtrat die Einfügung des folgenden § 11 Abs. 3 EAS vorgeschlagen:

Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück, Erbbaurecht bzw. Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last.

Die Formulierung entspricht der Regelung des KAG.

4. Redaktionelle Änderung

In § 12 Abs. 3 Buchst. c) EAS ist ein Paragraphenverweis aufgrund einer früheren Satzungsänderung redaktionell anzupassen.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse sind nicht betroffen.

Die Stadtkämmerei hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.
Das Direktorium - Rechtsabteilung hat den Änderungssatzungen in formeller Hinsicht zugestimmt.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirat der Münchner Stadtentwässerung, Herr Stadtrat Ranft, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Direktorium - HA II/V
An das Baureferat - V, RG 4, RZ
An die Münchner Stadtentwässerung - MSE-1.WL, -2.WL, -B, -Z, -Z-C, -3, -4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-R

Am
Baureferat - RG 4
I.A.